

# FORSCHUNGSZULAGE

Eine Investition in die Zukunft Ihres Unternehmens



Die Zulage ist attraktiv, der Verwaltungsaufwand gering. So verwundert es nicht, dass viele Unternehmen die Chance ergriffen und bereits erste Maßnahmen zum Erhalt einer steuerfreien Förderung von bis zu 1 Mio. Euro umgesetzt haben. Doch auch für Späterschlossene gilt es jetzt zu handeln, da die Weichen für eine erfolgreiche Antragstellung früh gestellt werden müssen.

Um die Attraktivität des Innovationsstandorts Deutschland zu erhöhen, wurde mit dem Forschungszulagengesetz zum 01.01.2020 erstmalig eine flächendeckende und weitestgehend branchenunabhängige Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ins Leben gerufen. Hierüber sollen in den nächsten vier Jahren – nach offiziellen Schätzungen – Auszahlungen in einem Volumen von 5,6 Milliarden Euro erfolgen.

## ROLAND SPEIDEL

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Hamburg

RECHTSANWALT, STEUERBERATER

Herr Speidel verantwortet in der Grundsatzabteilung Tax & Legal u. a. die Aufarbeitung der laufenden steuerlichen Entwicklungen für interne und externe Adressaten. Von Beginn an standen die Themen rund um die Forschungszulage auf seiner Agenda, hier leitet er die hieraus entstehenden Beratungs- und Handlungsbedarfe ab und koordiniert die Betreuung und Durchführung entsprechender Projekte.

Aus Sicht der forschenden Unternehmer ergibt sich ein deutlicher finanzieller Anreiz, der – nach eigener Präferenz – Ausgaben mindert oder das Forschungsbudget und damit die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens erhöht.

### ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Forschungszulage fördert den für Forschung und Entwicklung (F&E) entstandenen Personalaufwand. Je nach Konstellation stellt der tatsächliche Aufwand oder ein pauschalierter Betrag die Bemessungsgrundlage dar.

Von dieser Bemessungsgrundlage werden nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 25 % auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet. Verbleibende Überhänge werden erstattet. Somit kommt es zu einem direkten Liquiditätszufluss, was die Forschungszulage auch für Start-ups mit Anlaufverlusten und Unternehmen in Verlustphasen, bspw. aufgrund von COVID-19, attraktiv macht.

Personengesellschaften sind selbst anspruchsberechtigt, doch erfolgt eine Anrechnung und Auszahlung erst auf Ebene der Gesellschafter. Damit die Forschungszulage dem Unternehmen zugutekommt, bietet sich eine klarstellende Regelung mit den Gesellschaftern an, die Förderung nach Erhalt zurückzuführen.



### Eigenforschung

Beim Einsatz eigener Mitarbeiter, sei es allein oder im Rahmen einer Kooperation, beträgt die Forschungszulage 25 % der Arbeitslöhne und steuerfreien Sozialversicherungsbeiträge der forschenden Mitarbeiter. Sollten die Mitarbeiter nur einen Teil Ihrer Arbeitszeit für das F&E-Projekt aufwenden, ist ihr Arbeitslohn aufzuteilen.

Entsprechendes gilt für Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft, die selbst forschen. Da ihre Vergütung steuerlich jedoch nicht als Arbeitslohn qualifiziert wird, werden bei ihnen pauschal 40 Euro je Arbeitsstunde bei maximal 40 Wochenstunden als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Eine Dokumentation des projektbezogenen Arbeitsaufwands muss fortlaufend erfolgen, sei es über Stundenzettel oder IT-Lösungen. Hier heißt es frühzeitig zu handeln. Die Aufzeichnungen müssen den Vorgaben der Finanzverwaltung genügen, das heißt unter anderem zeitnah geführt werden und unveränderbar sein. Auf dem Server abgelegte Excel-Dateien sind daher nicht ausreichend.

### Auftragsforschung

Aber nicht nur die Eigenforschung ist begünstigt. Auch wer F&E-Projekte im Europäischen Wirtschaftsraum vergibt, kann profitieren. Eine Auftragsforschung ist dabei sowohl extern als auch innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe möglich. Die Forschungszulage steht dem Auftraggeber zu, der 60 % des Entgelts als pauschalen Lohnanteil und damit als Bemessungsgrundlage heranziehen kann. Die Förderung beträgt somit 15 % des vom Auftragnehmer abgerechneten Entgelts. Das Erfordernis eines Nachweises des tatsächlichen Lohnanteils ist nicht vorgesehen.

Der offensichtliche Rückschluss, dass die Eigenforschung durch den höheren Prozentsatz günstiger ist, greift zu kurz. Da der Rechnungsbetrag alle Kosten des Auftragnehmers samt Gewinnaufschlag beinhaltet, kann die Auftragsforschung bei kapitalintensiven Projekten mit geringem Lohnanteil die deutlich vorteilhaftere Variante sein.

Auch hier ist eine frühzeitige Dokumentation unverzichtbar. So sollten Verträge klar formuliert sein und einen eindeutigen Bezug zum F&E-Vorhaben aufweisen.

### Höchstbetrag

Die Forschungszulage ist auf 1 Mio. Euro (bis 30.06.2020: 500 000 Euro) je Unternehmensgruppe und Wirtschaftsjahr beschränkt. Es handelt sich dabei um einen jährlichen und nicht um einen projektbezogenen Höchstbetrag, was

bei mehrjährigen Projekten vorteilhaft ist. Im Rahmen einer Kooperation kann jedes der an der Kooperation beteiligten Unternehmen den Höchstbetrag in Anspruch nehmen – dies aber nur, wenn die Unternehmen nicht zur gleichen Unternehmensgruppe gehören.

### Optimierung

Bei einer nationalen oder internationalen Optimierung der F&E-Aktivitäten muss die Situation zwingend ganzheitlich betrachtet werden. So kann eine Umstellung bestehender Verträge oder eine Verlagerung der Forschung zu Verrechnungspreisthemen führen. Eine umfassende Prüfung ist unabdingbar, um Steuernachteile, sei es in Deutschland oder in anderen Ländern, zu vermeiden.

### GEFÖRDERTE UNTERNEHMEN

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen, das die Voraussetzungen erfüllt, die Forschungszulage in Anspruch nehmen. Die Größe des Unternehmens ist ebenso wie dessen Rechtsform (Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft) ohne Relevanz. Entscheidend ist, dass dessen Einkünfte in Deutschland der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Einschränkungen bestehen aber aufgrund der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission (AGVO), auf die das Forschungszulagengesetz aus beihilferechtlichen Gründen Bezug nimmt. So sind bestimmte Tätigkeiten, bspw. im Bereich der Landwirtschaft, ausgeschlossen. Während diese Einschränkung nur wenige forschende Unternehmen trifft, ist der Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten als zweites Ausschlusskriterium relevanter.

## DR.-ING. KAI STEFFENS

BDO Technik- und  
Umweltconsulting GmbH  
Hamburg

INGENIEUR, GESCHÄFTSFÜHRER

Dr. Steffens führt seit 1996 die BDO Technik- und Umweltconsulting GmbH, ein Joint Venture der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Ingenieurbürogruppe Weyer für Zustandsbeurteilungen von Gebäuden und Maschinen und Bewertungen technischer Anlagen. Er verfügt über mehr als 20 Jahre eigene F&E-Erfahrung, u. a. für BMBF, BMU, NATO-CCMS, Universitäten und die private Wirtschaft.

